Allgemeine Geschäftsbedingungen der Josef Breyer GmbH

§ 1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Die Josef Breyer GmbH übernimmt die Abfuhr und Entsorgung der mit dem Kunden in der Entsorgungsvereinbarung festgelegten Stoffe. Der Kunde verpflichtet sich während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung, sämtliche bei ihm anfallenden Stoffe, für die die Josef Breyer GmbH eine Beauftragung zur Entsorgung hat, ausschließlich durch die Josef Breyer GmbH oder von ihr Beauftragte abholen und entsorgen zu lassen.

§ 2 Leergut

Die Josef Breyer GmbH stellt eigene Absetzmulden oder Abrollcontainer zur Aufnahme der zu entsorgenden Stoffe zur Verfügung. Mulden und Container bleiben Eigentum der Josef Breyer GmbH. Es ist nicht zulässig, Mulden und Container gegen andere, nicht im Eigentum der Josef Breyer GmbH stehende, auszutauschen. Kommt eine Mulde oder ein Container abhanden, so hat der Kunde für die Mulde einen Betrag in Höhe von eintausend Euro, für den Container in Höhe von zweitausendfünfhundert Euro zu zahlen. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Stellplatz für die Behälter zur Verfügung steht, welcher mit einem LKW anfahrbar ist. Mit dem Befüllen der Behälter überträgt der Kunde das Eigentum auf die Josef Breyer GmbH.

§ 3 Abholung

Die Entsorgung wird turnusgemäß oder auf Abruf durch den Kunden vorgenommen. Als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb sorgt die Josef Breyer GmbH für eine verantwortungsvolle Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Selbsterklärung für die Lieferung von Abfällen oder Reststoffen zur Kraftstofferzeugung zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001/RED III

Für die Annahme der Reststoffe als zertifizierte Ware durch die Josef Breyer GmbH ist eine Selbsterklärung durch den Kunden notwendig. Bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 RED III. Der Abfall bzw. Reststoff ist durch folgenden Prozess entstanden: Produktion und Lagerung von Lebensmitteln in Gastronomie, Hotellerie, Gemeinschaftsverpflegung, Handel, Industrie und Logistik. Bei der Lieferung handelt es sich um folgende Abfälle bzw. Reststoffe: Material d. KAT.III: biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle AVV 200108, Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung AVV 020204. Die Vorschriften für die Kennzeichnung und den Transport inkl. der Handelspapiere werden erfüllt. Liegen Veterinärbescheinigungen vor, werden diese mit den Handelspapieren geführt.

Die jeweiligen Abfälle und Reststoffe stammen ausschließlich vom Erzeuger, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde und wurden nicht mit anderer Biomasse vermischt. Der Entstehungsbetrieb (Kunde) nimmt keine Abfälle und Reststoffe von einem anderen Entstehungsbetrieb zum Zwecke der Vermischung von Biomasse auf.

Hinweis: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb (Kunde) zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer

JOSEF BREYER GMBH

zuständigen Behörde begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witness- Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der Abfallerzeuger (Kunde) an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

Bei begründeten Zweifeln an der Beschaffenheit der deklarierten Abfälle und Reststoffe ist der Auditor berechtigt, Proben zu entnehmen und von einem unabhängigen Labor analysieren zu lassen.

§ 5 Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die in Rechnung gestellten Preise sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Josef Breyer GmbH darf Mahnkosten in Höhe von 6,00 € pro Mahnung geltend machen. Der Kunde darf nur dann mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen von Josef Breyer aufrechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Forderung des Kunden, die zur Aufrechnung gestellt bzw. wegen der ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Preise

Die Josef Breyer GmbH behält sich das Recht vor, vereinbarte Preise zu ändern, wenn die Marktlage dies nach eigener kaufmännischer Beurteilung von Josef Breyer notwendig macht. Macht die Josef Breyer GmbH von dem Recht zur Preiserhöhung Gebrauch, so darf der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 7 Haftung

Die Josef Breyer GmbH haftet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Kunden für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; im Übrigen haftet die Josef Breyer GmbH dem Kunden gegenüber für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Josef Breyer GmbH beruhen. Der Kunde haftet der Josef Breyer GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde haftet ferner für sämtliche Schäden an den ihm von der Josef Breyer GmbH überlassenen Gegenständen, die nachweislich nicht von der Josef Breyer GmbH verursacht wurden. Die Josef Breyer GmbH haftet nicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen am Eigentum oder Besitz des Kunden, die durch überfüllte oder verunreinigte Abscheider, Gruben sowie Mulden beim Tausch und Transport verursacht werden.

§ 8 Laufzeit und Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung läuft für ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem die Josef Breyer GmbH zum ersten Mal eine Entleerung eines Fettabscheiders vornimmt. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit kündigt. Abgesehen davon bildet der Zeitraum, in dem ein Behälter nach § 2 aufgestellt wird, ebenso eine Laufzeit. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei ihre Pflichten gemäß diesen Bedingungen verletzt und diese trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlässt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Die Bestimmungen zur Kündigung bei Preisänderung (§ 5 dieser Bedingungen) bleiben unberührt. Bei

JOSEF BREYER GMBH

Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Kunde die Behälter, die im Eigentum der Josef Breyer GmbH stehen, unverzüglich an die Josef Breyer GmbH zurückzugeben. Erfolgt dies nicht bis zum Ablauf von höchstens vier Wochen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, hat der Kunde der Josef Breyer GmbH die in § 2 festgelegten Beträge zu zahlen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort Homburg/Saar vereinbart. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stand: 27.04.2026

JOSEF BREYER GMBH